



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 22.03.2021

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 25.03.2021

Sitzungsvorlage 038/2021

Tiefbau

Weger, Bettina

Haus- und Badeordnung Freibad Ried und Freibad Obereisenbach

Beschlussvorschlag:

Die Haus- und Badeordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen. Sie gilt ab der Badesaison 2021.

Anlagen:

Anlage 1: neue Haus- und Badeordnung Stand März 2021

Anlage 2: Alte Badeordnung von 2001

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	EUR
Folgekosten:	EUR
- laufende Sachkosten	EUR
- Personalkosten	EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	UR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Tatsächliche Einnahmen:	EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die aktuelle Version der Badeordnung für beide Bäder ist inzwischen veraltet und stammt aus dem Jahr 2001. Die Bäderverwaltung der Stadt und die Bäderleitung von VAUDE haben daher die bisherige Fassung überarbeitet. Grundlage hierfür war die DGfDB A8 (Muster einer Haus- und Badeordnung von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen). Verglichen wurde diese auch mit der Haus- und Badeordnung anderer Bäder.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Aufsicht über Kinder

Aktuell steht in der Haus- und Badeordnung unter § 2 Abs. 3, dass Kinder unter 6 Jahren das Schwimmbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson über 16 Jahren benutzen dürfen. Das Eintrittsalter wurde von 6 auf 9 Jahre erhöht. Ausformuliert wird dies auf der neuen Version unter § 3 Abs. 1. Um die Betreiber und deren Personal bei Schadensfällen auch rechtlich besser zu schützen, wurde hier das Eintrittsalter erhöht.

2.2 Anerkennung der Haus- und Badeordnung

Die Anerkennung der Haus- und Badeordnung durch den Gast wird zukünftig mit dem Betreten des Freibades über § 2 Abs. 2 geregelt. Dies erfolgte bisher über den § 1 Abs. 2 durch den Kauf der Eintrittskarte.

2.3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten, werden zukünftig durch Aushang vor Ort bekanntgegeben (§ 4 Abs. 1). Da die Freibäder unterschiedliche Öffnungszeiten aufweisen und sich diese im Sonderfall ändern können, ist es nicht empfehlenswert, diese in der Haus- und Badeordnung abzubilden. Die Öffnungszeiten werden auch weiterhin über die jeweilige Webseite sowie Flyer veröffentlicht.

2.4 Mehrfachkarten

Bei den Eintrittskarten (in der alten Version unter § 3 Abs. 4 zu finden und bei der neuen Version unter § 4 Abs. 6), ändert sich, dass alle ab 2021 gekauften Mehrfachkarten nur noch im Jahr des Kaufs sowie in den drei Folgejahren gültig sind. Bisher waren diese Badekarten unbegrenzt gültig.

2.5 Einlass- und Badeschluss

Der bisherige § 3 Abs. 6 wird im neuen § 4 Abs. 1 verdeutlicht. Der Einlassschluss ist 30 Minuten vor Badeschluss. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen. Die Rutschen werden 30 Minuten vor Badeschluss außer Betrieb genommen.

2.6 Schülerschwimmen

§ 3 Abs. 7 entfällt in dieser Form, da das Schülerschwimmen der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Tettang und der Gemeinde Neukirch über eine innere Verrechnung oder direkt vor Ort abgerechnet werden.

2.7 Schadenersatz

Der Schadenersatz von Garderobenschließfächern war bisher bei 5 € unter § 8 Abs. 5 festgelegt. Der Paragraph wurde allgemeiner formuliert und steht zukünftig unter § 9 Abs. 3.

Er lautet wie folgt: Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Betrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

2.8 Fotografieren und Filmen

§ 5 Abs. 4 macht deutlich, dass Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, nicht missbräuchlich benutzt werden dürfen.

Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet.

2.9 Schulschwimmsport und Veranstaltungen

§ 6 Abs. 2 bis 5 regelt ab sofort genauer, wie der Schulschwimmsport und andere Veranstaltungen ablaufen haben, z.B. bis wann diese bei der Bäderverwaltung angemeldet werden müssen. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der/die jeweiligen Lehrer/innen, Aufsichtspersonen bzw. Übungsleiter/innen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich ist.

3. Empfehlung und Begründung

Das Freibad Ried und das Freibad Obereisenbach erhalten ab der Badesaison 2021 eine neue Haus- und Badeordnung, da die alte Version teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Dabei stehen die Rechtssicherheit und die Praktikabilität im Vordergrund.